

Aktenzeichen: 4 AZR 847/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 10. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr.
IV b und VergGr. V b jeweils Fallgruppe 1;
ZPO §§ 139, 286 und 565 Abs. 2 (Sachbear-
beiterin für Bewertungsangelegenheiten
nach § 308 Abs. 4 - 5 LAG in Berliner
Ausgleichsamt)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 847/78

3 Sa 10/78 Berlin

Verkündet am
10. Dezember 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Trautmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Juni 1978 - 3 Sa 10/78 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Nach dem Besuch der Volksschule legte die Klägerin mit dem Prädikat "gut" ihre Prüfung als Anwaltsgehilfin ab. Nachdem sie in den Nachkriegsjahren zunächst als Bürokraft gearbeitet hatte, war sie während der Jahre 1949 bis 1953 bei den Amtsgerichten L und B tätig. Daneben besuchte sie die B Oberschule für Berufstätige und bestand das Abitur mit dem Prädikat "gut". Nach ihrer Eheschließung war die Klägerin aus familiären Gründen zunächst nicht berufstätig. Seit dem Jahre 1959 steht sie als Angestellte wieder in den Diensten des beklagten Landes. Seit dem 1. Februar 1966 war die Klägerin Sachbearbeiterin in der Schadensfeststellung des Ausgleichsamtes T für die Sachgebiete "geldwerte Ansprüche" und "Hausrat". Im Juli 1970 wurde sie in das Sachgebiet "Schadensfeststellung von Schäden und Verlusten an Betriebsvermögen" versetzt. Am 18. August 1972 wurde sie "Sachbearbeiterin mit Bewertungungsangelegenheiten" gemäß § 308 Abs. 4 - 5 LAG.

Der behördliche Geschäftsverteilungsplan beschreibt die Tätigkeit der Klägerin in folgender Weise:

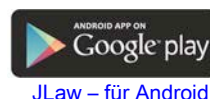
"Sachbearbeiterin für die Feststellung von Schäden an Betriebsvermögen, an Gegenständen der Berufsausübung und der wissenschaftlichen Forschung sowie an Vermögen der freien Berufe und gleichgestellter Berufsträger, Urheberrechte und Beweissicherung nach dem LAG, FG, BFG, RegG, insbesondere alle Vertreibungs- und Ostschäden (gegenseitige Vertretung)."

In diesem Bereich hat die Klägerin als sogenannte Feststellungssachbearbeiterin die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, die von ihr als notwendig erachteten Beweise zu erheben, das Beweisergebnis zu würdigen und den danach zu fertigenden Bescheidentwurf der Hauptsachgebietsleiterin, einer Amtsrätin, vorzulegen. Diese prüft den Bescheidentwurf auf seine formelle Richtigkeit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und außerdem daraufhin, ob die von der Klägerin erhobenen Beweise zutreffend gewürdigt und die in Betracht kommenden Vorschriften bestimmungsgemäß angewendet worden sind. Auf diese Weise wird zugleich eine "Gegenprüfung" des Bescheidentwurfes (auch "Innenkontrolle" genannt) vorgenommen. Bei Beanstandungen oder für notwendig gehaltenen Änderungen wird der Bescheidentwurf von der Hauptsachgebietsleiterin an die Klägerin zurückgegeben oder gegenseitiges Einvernehmen herbeigeführt. Zur Klärung etwaiger Zweifelsfragen kommt es auch während der allgemeinen Bearbeitung der Vorgänge zu Rücksprachen zwischen der Klägerin und der Hauptsachgebietsleiterin. In dieser Weise arbeiten fünf Sachbearbeiter.

Mit der Klage hat die Klägerin das beklagte Land auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Vergütungsgruppen V b und IV b BAT für die Zeit vom 1. April 1972 bis 31. Dezember 1973 in Anspruch genommen. Sie hat vorgebracht, sie verrichte eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1. Die bei ihr fehlende Unterschriftsbefugnis ändere daran nichts. Die von ihr zu fällenden Entscheidungen hätten erhebliches finanzielles Gewicht sowohl für die Staatsfinanzen als auch die antragstellenden Bürger. Außerdem habe ihre Tätigkeit eine politische und ideelle Tragweite von besonderer Bedeutung, weil die von der Lastenausgleichsgesetzgebung betroffenen Personenkreise ihre Einstellung gegenüber dem Staats- und Gesellschaftssystem der Bundesrepublik weitgehend von Art und Ergebnis der Behandlung ihrer Entschädigungsansprüche abhängig machten. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 4.847,30 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1974 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Tätigkeit der Klägerin sei nicht besonders verantwortungsvoll im Sinne der Merkmale der VergGr.



- 4 -

IV b BAT Fallgruppe 1. Sie überschreite nicht das Maß der Verantwortung, das jede Tätigkeit im öffentlichen Dienst notwendigerweise fordere und sich vorliegend bereits aus den Merkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 ergebe. Rechtserheblich sei insbesondere, daß die Entscheidung jeweils bei der Hauptsachgebietsleiterin liege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 4.847,30 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin die Klageforderung um den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 erweitert und demgemäß beantragt,

unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, an die Klägerin 4.847,30 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 13. März 1974 sowie weitere 3.162,25 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1975 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung unter Abweisung der erweiterten Klage beantragt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 28. April 1976 - 3 Sa 62/75 - das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert, nach den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen der Klägerin erkannt und den Streitwert neu auf 8.009,55 DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Revision eingelegt. In der Revisionsinstanz hat die Klägerin ihre Zinsforderung auf 4 v.H. Prozeßzinsen seit jeweiliger Rechtshängigkeit beschränkt. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 380/76 - wurde das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nach der Zurückverweisung sind die Parteien in der Hauptsache bei ihren im ersten Berufungsverfahren gestellten und bezüglich der Zinsen bei ihren Anträgen vor dem erkennenden Senat verblieben. Ergänzend hat die Klägerin vorgetragen, da sie zahlreiche Rechtsvorschriften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

aus dem schwierigen Gebiet des Lastenausgleichsrechts und der Wiedergutmachung anwenden müsse, verfüge sie über gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1. Sie habe auch überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen. Sie erfülle aber auch die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1, da ihr mit der Bearbeitung der in § 308 Abs. 4 - 5 LAG genannten Gegenstände ein spezielles Aufgabengebiet übertragen worden sei, das mit den in der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfaßten Aufgaben nicht vergleichbar sei, sondern eine beträchtlich höhere Verantwortung erfordere. Ihre Schadensbewertungen hätten nicht nur für die Staatsfinanzen, sondern auch für die betroffenen Bürger ganz besondere Bedeutung, da damit jeweils neben dem materiellen Verlust auch der ideelle Wert der zerstörten bzw. geminderten Existenzgrundlage auszugleichen sei. Dies bedinge eine erhöhte Bereitschaft der Geschädigten zu kritischer Betrachtung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behördenbediensteten.

Das beklagte Land hat hierauf erwidert, auch der neue Vortrag der Klägerin rechtfertige das Klagebegehren nicht.

Mit Urteil vom 20. Juni 1978 - 3 Sa 10/78 - hat das Landesarbeitsgericht bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin gegen das arbeitsgerichtliche Urteil zurückgewiesen und ihr in der Berufungsinstanz erweitertes Klagebegehren abgewiesen.

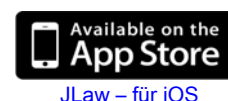
Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren nach Maßgabe ihrer in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Klageanträge weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Mit der Begründung des Landesarbeitsgerichts kann die Berufung der Klägerin nicht zurückgewiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aufgrund seiner früheren Feststellungen geht das Landesarbeitsgericht wiederum zutreffend davon aus, daß der BAT im Anspruchszeitraum zwischen den Parteien in seiner am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung im Nachwirkungszustand des § 4 Abs. 5 TVG galt und daß bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen ist, so daß es ausreichend ist, wenn sie in nicht ganz unerheblichem Ausmaße die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale erfüllt (vgl. BAG 25, 1 [5 ff.] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT sowie AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht wiederum die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale heran, wonach zu vergüten sind nach

VergGr. V b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern,

und nach

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 dadurch herausheben, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben.

Hierin erblickt das Landesarbeitsgericht, wie schon die entsprechenden Ausführungen in seinem ersten Urteil vom 28. April 1976 zeigen, zutreffend Aufbaufallgruppen, so daß zunächst die Erfüllung der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und danach die der qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 zu überprüfen war (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).



Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, es wiederum unterlassen auszuführen, aus welchen tatsächlichen Gründen es annimmt, daß bei der Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfüllt sind, deren Erfüllung wiederum rechtliche Voraussetzung für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ist. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß die Parteien - anders als bei Tatsachen - Rechtsfragen einschließlich derer des Tarifrechts nicht "unstreitig stellen" können, wie der Senat schon in seinem ersten zurückverweisenden Urteil im einzelnen ausgeführt hat. Im übrigen weist die Revision zutreffend darauf hin, daß die Unterlassung der Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 dazu geführt haben könnte, daß das Landesarbeitsgericht in Verkennung der Tarifsystematik bei den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 zu Lasten der Klägerin zu strenge Anforderungen gestellt hat. Dies ist jedenfalls angesichts fehlender, nachprüfbarer Ausführungen revisionsrechtlich nicht auszuschließen. Bei seiner nunmehr vorzunehmenden entsprechenden Prüfung wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß schon die Summe der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1, auch ohne besondere ausdrückliche Erwähnung in einem eigenen Merkmal, notwendigerweise ein gewisses Maß an Verantwortung erfordert. Im übrigen kann das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts zurückgreifen, das im einzelnen dargelegt hat, aus welchen Gründen die Klägerin überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen und gründliche, umfassende Fachkenntnisse im tariflichen Sinne anzuwenden hat, wobei es besonders auf die komplizierten und vielfältigen Vorschriften des Lastenausgleichsrechts verweist.

Bei der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit", durch die sich die Tätigkeit nach den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 aus der VergGr. V b BAT



Fallgruppe 1 herausheben muß, geht das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und nimmt weiter in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung an, daß diese herausgehobene Verantwortung sich beispielsweise aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn, Gründen im Behördenapparat sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter ergeben kann (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Dabei hebt das Landesarbeitsgericht auch rechtsfehlerfrei hervor, daß innerbehördliche Verantwortung und Mitverantwortung jeweils ausreichend sind (vgl. BAG AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Unter Beibehaltung des zutreffenden Rechtsbegriffes führt das Landesarbeitsgericht weiter in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise und im Rahmen seines insoweit bestehenden tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes im einzelnen aus, daß die Klägerin sich nicht auf die allgemeine Bedeutung des Lastenausgleichsrechts und der Lastenausgleichsbehörden berufen kann, weil es nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht auf diese mit ihrer eigenen Tätigkeit nicht unmittelbar in Beziehung stehenden Umstände, sondern allein darauf ankommt, ob die Klägerin ihrerseits eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt. Ebenfalls hält sich das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes, wenn es annimmt, daß die Schwierigkeit der von der Klägerin vorzunehmenden Beweiserhebungen keine besondere Verantwortlichkeit im tariflichen Sinne begründet. Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht sachlich zutreffend und in revisionsrechtlich möglicher Weise an, daß die Klägerin weder vor der ersten Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht noch danach Tatsachen vorgebracht hat, die den Schluß zulassen, daß eine besondere Verantwortlichkeit ihrer Tätigkeit darauf zurückgeführt werden kann, daß dadurch ideelle Belange



des Staates oder der antragstellenden Bürger berührt werden. Dabei übersieht die Klägerin, daß die von ihr so genannte "Erwartungshaltung" der betroffenen Bürger und die damit verbundenen Verhaltensreaktionen nur eine mittelbare Auswirkung oder Folgewirkung der Tatsache sind, daß die materiellen Belange der von der Lastenausgleichsgesetzgebung betroffenen Bürger durch die dienstliche Tätigkeit der Klägerin mehr oder weniger maßgeblich beeinflußt werden können.

Auch soweit die Revision sich noch zu Fragen der Bedeutung des Lastenausgleichsrechts und der Lastenausgleichsbehörden sowie den ideellen Auswirkungen der Tätigkeit der Klägerin im einzelnen äußert, führt das zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht keine entscheidungserheblichen Tatumstände übersehen. Seine rechtliche Würdigung ist insoweit auch frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze.

Andererseits ist aber, wie die Revision mit Recht bemerkt, nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht bezüglich der materiellen Belange von Staat und Bürgern, die durch die Tätigkeit der Klägerin unstreitig berührt werden, eine zu weitgehende und vom Senat jedenfalls nicht beabsichtigte Bindungswirkung nach § 565 Abs. 2 ZPO angenommen hat. Im nunmehr angefochtenen Urteil fehlen nämlich Ausführungen darüber, ob nicht der Vortrag der Klägerin vor der ersten Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht den rechtlichen Schluß rechtfertigt, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 deswegen ausübt, weil ihre Tätigkeit sowohl die materiellen Belange des Staates als auch diejenigen der betroffenen Bürger betrifft. Auf diese rechtliche Möglichkeit hatte der Senat in seinem ersten zurückverweisenden Urteil sogar ausdrücklich hingewiesen (Seiten 5 und 8). Selbst wenn also der entsprechende Vortrag



- 10 -

der Klägerin nach der Zurückverweisung dem Landesarbeitsgericht hierfür nicht ausreichend erschien, hätte es gleichwohl auf den entsprechenden Vortrag der Klägerin vor der ersten Zurückverweisung eingehen müssen.

Der Senat selbst konnte hierüber schon in seinem ersten Urteil aus zwei Gründen nicht entscheiden: Einmal stand nach den Ausführungen im ersten Urteil des Berufungsgerichts nämlich nicht fest, ob es überhaupt bei der Klägerin eine Verantwortung annimmt, die die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 überschreitet, weil es dazu nichts ausgeführt hatte. Zum anderen liegt die Entscheidung darüber, ob die Berührung materieller Belange von Staat und betroffenen Bürgern bei der Klägerin eine besondere Verantwortung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 begründet, im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen. Daher kann der Senat die Entscheidung hierüber auch jetzt nicht selbst treffen.

Das Landesarbeitsgericht wird daher nunmehr zunächst darüber zu befinden haben, ob und aus welchen Gründen die Klägerin die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 erfüllt. Sodann wird von ihm nur noch darüber zu entscheiden sein, ob deswegen, weil die Tätigkeit der Klägerin die finanziellen (materiellen) Belange sowohl des Staates als auch der von ihren Entscheidungen betroffenen Bürger berührt, bei ihr eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) vorliegt, oder ob die Klägerin nur eine Verantwortung trägt, die schon der Summe der Merkmale der VergGr. V b BAT entspricht und sich deshalb daraus nicht im tariflichen Sinne heraushebt.

Da aus Gründen des materiellen Rechts zurückzuverweisen ist, kommt es auf die von der Revision erhobenen prozessualen Rügen nicht mehr entscheidend an. Zudem sind sie unbegründet. Das gilt für die auf § 139 ZPO gestützte Rüge schon deswegen, weil die Klägerin weder nach der ersten Zurückverweisung gegenüber dem Berufungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Feller
Jahnz Trautmann